

II. Grenzen der Auslegung

Der Staatsgerichtshof sollte jedoch bei der Auslegung der Anträge und Beschwerden wie das deutsche Bundesverfassungsgericht gewisse Grenzen beachten, die der Auslegung gesetzt sind. Der Streit- bzw. Verfahrensgegenstand darf weder ausgetauscht, noch kann die Verfahrensart oder der Streit- bzw. Verfahrensgegenstand beliebig verändert werden.⁶³ In StGH 2004/70⁶⁴ konnte der Staatsgerichtshof nur deshalb ausnahmsweise auf eine Zurückweisung verzichten und materiell auf die Beschwerde eintreten, weil er den Streit- bzw. Verfahrensgegenstand formell umdeuten konnte, ohne dass sich etwas an ihm inhaltlich geändert hätte. Auf Grund der falschen Bezeichnung des Streit- bzw. Verfahrensgegenstandes hätte er bei einer rein formalen Betrachtungsweise wegen mangelnder Zuständigkeit die Beschwerde zurückweisen müssen.

Es ist in der Praxis zwischen «Antrags- bzw. Beschwerdetreue» und der Ermittlung des «wahren» Willens des Antragstellers oder Beschwerdeführers ein Mittelweg zu finden. Auf diese Weise kann man den Besonderheiten des Verfassungsprozesses gerecht werden, dessen Zweck es ist, das Verfassungsleben zu befrieden und im politischen Leben bestehende Unsicherheiten auszuräumen.⁶⁵

63 Siehe für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 52, Rz. 42 unter Hinweis auf BVerfGE 2, 347 (367); 68, 1, (64, 69).

64 StGH 2004/70, Urteil vom 9. Mai 2005, nicht veröffentlicht, S. 3 ff. Im Ergebnis hat sich allerdings bei den Verfahrensparteien (Verfahrensbeteiligten) eine Änderung ergeben, die der Staatsgerichtshof nicht berücksichtigt hat. Anstelle der Regierung wäre in erster Linie der Landtag belangte Behörde gewesen. Ausführlich zur Verfahrensbeteiligung und zu den Verfahrensparteien im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof 2. Kapitel.

65 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 52, Rz. 41 und Geiger, Besonderheiten, S. 11.